

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 21.

Weimar.

16. Juli 1908.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung, betr. die Anlegung von Mündelgeld bei der neu errichteten Sparkasse in Bada, Seite 247. — Ministerialbefanntmachung, betr. die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, Seite 247. — Ministerialbefanntmachung, betr. Abänderung der Telegraphenrechnung, Seite 261.

Ministerialbefanntmachungen.

[75] I. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der in § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilten Ermächtigung die neu errichtete Sparkasse in Bada zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist.

Weimar, den 24. Juni 1908.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Justiz. Departement des Innern.
 Rothe. Paulßen.

[76] II. Die zur Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, — Reichs-Gesetzblatt Seite 380 folg. — zugehörigen Verzeichnisse A und B haben in den letzten Jahren mehrfache Ergänzungen erhalten. Zur Erleichterung der Handhabung der Verordnung wird diese daher in der Fassung,

1908

39